

## **Zusammenfassung der Honorarregelungen der KV Berlin im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

In ihrer Sitzung am 19.05.2020 hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin Regelungen zum Ausgleich von Fallzahl- und Umsatzrückgängen im Zusammenhang mit einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses beschlossen. Die Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind jedoch an das Weiterbestehen der von der Bundesregierung beschlossenen epidemische Lage von nationaler Tragweite geknüpft.

Das Wichtigste finden Sie im Folgenden kurz zusammengefasst:

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Zunächst muss eine versorgungsbereichsspezifische Minderung der Behandlungsfallzahl gegenüber dem Vorjahresquartal eintreten. „Versorgungsbereichsspezifisch“ meint, dass nach Hausärzten und Fachärzten getrennt geprüft wird. Im Übrigen findet die Prüfung aber auf Praxis-/MVZ-Ebene statt, d.h. Fallzahlrückgänge und Fallzahlzuwächse auf Arztebene werden innerhalb einer Praxis/eines MVZ verrechnet.

Weitere Voraussetzung ist, dass die in der Praxis/im MVZ tätigen Ärzte im Abrechnungsquartal im Rahmen des jeweiligen Versorgungsauftrages für die Versorgung der Patienten zur Verfügung stehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Praxis/das MVZ versorgungsbereichsspezifisch unter Berücksichtigung anzeigepflichtiger Krankheits- und Abwesenheitstage an mindestens 80 % der im Abrechnungsquartal maßgeblichen Werktage (Montag bis Freitag) (mindestens) eine vertragsärztliche Leistung zur Abrechnung eingereicht hat. Ist dies nicht der Fall, werden die Ausgleichszahlungen anteilig reduziert. Auf Antrag der Praxis kann die KV Berlin im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen.

### **Ausgleichszahlungen**

Kommt es in der Folge der Fallzahlminderung zu einem Honorarverlust im Vergleich zum Vorjahresquartal, soll eine Stützung der Praxis/des MVZ auf 90 % des GKV-Gesamthonorars des Vorjahresquartals erfolgen. Etwaige Ausgleichszahlungen für Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfe aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen, welche die Praxis/das MVZ erhalten hat, werden angerechnet. Diese sind der KV jeweils im Rahmen der Quartalsabrechnung zu melden und nachzuweisen.

### **Quotierung der Ausgleichszahlungen**

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel versorgungsbereichsspezifisch nicht ausreichen, werden die Ausgleichszahlungen quotiert.

### **Sonderregelungen für Neupraxen**

Die für Ausgleichszahlungen erforderliche Minderung der Behandlungsfallzahl wird in Bezug auf Neupraxen anhand der Behandlungsfallzahl des Vorgängerarztes bzw. - in Ermangelung eines Vorgängerarztes - in Bezug auf den Fachgruppendurchschnitt im Vorjahresquartal ermittelt. Letzteres ist insbesondere für diejenigen Hausärzte, Frauenärzte und Augenärzte relevant, die im Rahmen der partiellen Entsperrung einen zusätzlichen Sitz erhalten haben.

Für die Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlungen ist dementsprechend entweder das Gesamthonorar des Vorgängerarztes oder das durchschnittliche Gesamthonorar der betreffenden Arztgruppe aus dem Vorjahresquartal relevant.

### **Anpassung der RLV/QZV-Zuweisung für die Nach-Corona-Quartale**

Liegen die im Corona-Quartal zur Abrechnung eingereichten RLV/QZV-Fälle unter 102 % der für dieses Quartal zugewiesenen RLV/QZV-Fallzahl, wird der RLV/QZV-Berechnung für das Parallelquartal des entsprechenden Folgejahres die für das Corona-Quartal zugewiesene RLV/QZV-Fallzahl zzgl. einer Erhöhung von 2 % zugrunde gelegt.

#### Beispiel:

- Zugewiesene Fallzahl für das Quartal II/2020: 1.000 Fälle
- Zur Abrechnung eingereichte Fallzahl für das Quartal II/2020: 980 Fälle
- Zuweisung für das Quartal II/2021: 1.020 Fälle.

### **Sonstige Sonderregelungen in Bezug auf RLV/QZV**

Zur Ermittlung des Morbiditätsfaktors, des Kooperationszuschlages für kooperative Versorgungsformen sowie einer eventuellen Fallwertabstaffelung bei weit überdurchschnittlichen Fallzahlen wird jeweils auf die Daten aus den Vorvorjahresquartalen zurückgegriffen.

Die Aufbauphase für Neupraxen (zwölf Quartale bzw. vier Quartale in Bezug auf das praxisindividuell Laborbudget) verlängert sich um die Dauer der Corona-Quartale.

Die Mengenbegrenzung für qualifikationsbezogene Zusatzvolumina, die je Leistungsfall berechnet werden, wird ab dem Quartal I/2021 ausgesetzt. Sollte also der Leistungsbedarf für einzelne QZV-Leistungen je Arztgruppe in den Corona-Quartalen steigen, würden diese Zuwächse bei der Berechnung der QZV für das jeweilige Parallelquartal des Folgejahres voll eingerechnet und nicht auf 102 % gedeckelt werden.

### **Kein Antragserfordernis**

Außer in dem oben genannten Fall (Ausnahmeregelung für den Fall der Nichterfüllung des 80 % Kriteriums) ist kein Antrag erforderlich. Die Ausgleichszahlungen sowie die Anpassung der RLV/QZV für die Nach-Corona-Quartale werden von der KV Berlin von Amts wegen vorgenommen. Eine Überprüfung ist dennoch anzuraten, insbesondere, wenn sich der Zulassungsstatus oder der Umfang der Versorgungsaufträge vor, während oder nach den Corona-Quartalen geändert hat.